Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten

A-8010 Graz, Schönaugasse 7/1
T +43(0) 316 82 63 44-0
F +43(0) 316 82 63 44-25
office@ztkammer.at, sued.zt.at

Diskussionspapier der ZT Kammer zur Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes

Dieses Diskussionspapier dient als Grundlage für die fachliche Diskussion und die Erarbeitung einer gemeinsamen Position zur Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes.

Ausgangspunkt und Zielsetzung

Die Kammer der Ziviltechniker:innen begrüßt die Überlegungen des Landes Steiermark, im Rahmen der Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes Ziviltechniker:innen in bestimmten baurechtlichen Verfahren weitergehende Kompetenzen einzuräumen.

Ziel einer solchen Regelung sollte es sein, die besondere öffentlich-rechtliche Stellung der Ziviltechniker:innen verstärkt zur Vereinfachung baurechtlicher Verfahren sowie zur Entlastung der Baubehörden zu nutzen und zugleich eine verlässliche sowie qualitätsvolle Durchführung dieser Verfahren sicherzustellen.

Darüber hinaus sollte die Novellierung insgesamt zum Anlass genommen werden, die baurechtlichen Verfahren stärker an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Risikoadäquanz, der Verfahrenseffizienz und der Digitalisierung auszurichten. Der Aufwand zur Erlangung einer baurechtlichen Bewilligung sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und zum tatsächlichen Risiko des jeweiligen Vorhabens stehen.

Technisch klar definierbare und risikoarme Sachverhalte sollten daher grundsätzlich nicht demselben Prüfprogramm unterliegen wie komplexe Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Nachbar:innen, Sicherheit oder öffentliche Interessen.

1. Besondere öffentlich-rechtliche Stellung der Ziviltechniker:innen

Ziviltechniker:innen nehmen seit der Schaffung des Berufsstandes im Jahr 1860 eine besondere Stellung im österreichischen Rechtssystem ein. Sie sind unabhängige, mit öffentlichem Glauben ausgestattete Personen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Unabhängigkeit und ihrer berufsrechtlichen Stellung kommt Ziviltechniker:innen eine besondere Vertrauensfunktion zu. Die von Ziviltechniker:innen unter Verwendung ihres Rundsiegels errichteten Urkunden sind öffentliche Urkunden und entfalten aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Qualität eine erhöhte Beweiskraft. Sie sind daher – vergleichbar mit amtlichen Urkunden – von Behörden und öffentlichen Stellen grundsätzlich als richtig anzusehen.

Historisch wurde der Berufsstand geschaffen, um staatliche Aufgaben dort zu übernehmen, wo diese aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation wirtschaftlicher und effizienter durch unabhängige Sachverständige erfüllt werden können.

Die Tätigkeit der Ziviltechniker:innen kann in diesem Zusammenhang als jene von „Technischen Notar:innen" verstanden werden: Sie verbinden eine unabhängige fachliche Beurteilung mit der Verantwortung für die Richtigkeit der von ihnen errichteten Urkunden und ausgestellten Bestätigungen.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Diese besondere öffentlich-rechtliche Stellung und die damit verbundene Vertrauensfunktion rechtfertigen es, von Ziviltechniker:innen errichtete Urkunden und ausgestellte Bestätigungen im baurechtlichen Verfahren verstärkt zu berücksichtigen und dadurch Verfahren zu vereinfachen, ohne die Rechtssicherheit oder die Qualität der behördlichen Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen.

1.1. Vorschlag für die gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens

Es wird angeregt, für gesetzlich definierte Verfahren vorzusehen, dass von Ziviltechniker:innen ausgestellte Unterlagen wie Pläne und Beschreibungen, bautechnische Nachweise, Bestätigungen etc., die als öffentliche Urkunden errichtet wurden, von der Baubehörde grundsätzlich ohne neuerliche inhaltliche Prüfung der darin bestätigten fachlichen Angaben zugrunde gelegt werden können.

Die Tätigkeit der Baubehörde könnte sich in diesen Fällen auf die Durchführung des behördlichen Verfahrens sowie die Wahrnehmung der ihr vorbehaltenen hoheitlichen Entscheidungsbefugnisse, insbesondere die Erlassung des Bescheides, konzentrieren.

Die verstärkte Einbindung der Ziviltechniker:innen in das baurechtliche Verfahren sollte sich am Prinzip des Generalplaners bzw. der Generalplanerin orientieren. Ziviltechniker:innen könnten dabei die Koordination der unterschiedlichen Fachbereiche übernehmen und die fachliche Zusammenführung der erforderlichen Planungs- und Nachweisleistungen sicherstellen. Damit wäre auch die Verantwortung für die von ihnen übernommenen Koordinations- und Prüfleistungen verbunden; Ziviltechniker:innen würden die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen errichteten Urkunden, ausgestellten Bestätigungen und übernommenen fachlichen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen tragen.

Ein solches Verfahren würde die behördliche Entscheidungsbefugnis uneingeschränkt wahren und zugleich eine sachgerechte Nutzung der besonderen fachlichen Qualifikation und unabhängigen Stellung der Ziviltechniker:innen ermöglichen. Dadurch könnten baurechtliche Verfahren vereinfacht und beschleunigt sowie die Baubehörden in fachlicher und administrativer Hinsicht entlastet werden.

Die vorgeschlagene Regelung sollte dabei ausdrücklich klarstellen, dass die fachliche Verantwortung der Ziviltechniker:innen von der hoheitlichen Entscheidungsverantwortung der Baubehörde zu unterscheiden ist. Die Baubehörde bleibt insbesondere für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich vorbehaltenen hoheitlichen Aufgaben sowie für die Entscheidung über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zuständig.

1.1.1. Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich sollte grundsätzlich sämtliche baurechtlichen Verfahren – allenfalls auch weitere Rechtsmaterien - erfassen können, wobei eine Differenzierung nach den jeweiligen Anforderungen und der Komplexität und dem tatsächlichen Risikopotenzial des jeweiligen Bauvorhabens vorzunehmen ist.

Eine Anwendung bietet sich zunächst insbesondere für baurechtlich weniger komplexe Verfahren an, wie etwa vereinfachte oder meldepflichtige Verfahren. Da die Prüfung der Einhaltung nachbarrechtlicher Interessen jedenfalls weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde fällt, spricht auch nichts gegen eine Anwendung dieser Regelung auf ordentliche Baubewilligungsverfahren.

Bei umfangreicheren oder komplexeren Bauvorhaben könnte ergänzend die Anwendung eines Vier-Augen-Prinzips vorgesehen werden. Dabei könnte ein:e weitere:r unabhängige:r Ziviltechniker:in eine fachliche Zweitprüfung der maßgeblichen Unterlagen vornehmen.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Aus unserer Sicht sollte die Novellierung Klarstellungen hinsichtlich der erfassten Verfahren, der Voraussetzungen und näheren Ausgestaltung des Vier-Augen-Prinzips, der Auswahl der weiteren Ziviltechniker:innen sowie der Form und des Umfangs der erforderlichen Bestätigung vorsehen.

1.1.2. Nachbarrechte und behördliche Prüftiefe

Die Vereinfachung baurechtlicher Verfahren darf nicht zu einer Einschränkung der gesetzlich gewährleisteten Nachbarrechte führen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, in welchem Umfang bestimmte fachliche Fragestellungen im jeweiligen Verfahren tatsächlich zu prüfen sind.
Insbesondere im Bereich des Schallschutzes sollte eine möglichst klare, einheitliche und rechtssichere Regelung hinsichtlich der maßgeblichen Emissionspunkte sowie des Umfangs der nachbarrechtlich geschützten Interessen angestrebt werden. Dabei sollte vor allem geprüft werden, inwieweit eine Harmonisierung mit den einschlägigen Regelungen und Beurteilungsmaßstäben des Gewerberechts sachgerecht und zweckmäßig ist. Von besonderer Bedeutung ist eine eindeutige Festlegung der maßgeblichen Emissionspunkte, da die derzeitige Rechtslage insoweit keine hinreichende Klarheit bietet und dadurch Rechtsunsicherheiten bei der Beurteilung der Schallimmissionen entstehen können.

1.1.3. Verantwortung, Haftung und Versicherung

Die erweiterte Einbindung der Ziviltechniker:innen bewirkt eine Verlagerung der fachlichen Prüfverantwortung auf besonders qualifizierte und unabhängige Berufsangehörige, während die hoheitliche Entscheidungsbefugnis der Baubehörde weiterhin bestehen bleibt. Dadurch kann die Baubehörde von einer neuerlichen fachlichen Prüfung entlastet werden.

Ziviltechniker:innen tragen bereits nach geltender Rechtslage die Verantwortung für die von ihnen erbrachten Leistungen und haften für deren Richtigkeit. Sie verfügen über die erforderliche fachliche Qualifikation und unterliegen umfassenden berufsrechtlichen Verpflichtungen.

Im Zuge der weiteren Konkretisierung des vorgeschlagenen Verfahrens wäre zu prüfen, ob und in welchem Umfang ergänzende versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere zur Absicherung allfälliger zusätzlicher Haftungsrisiken, vorgesehen werden sollten.

1.1.4. Freiwilligkeit

Eine entsprechende Regelung sollte ausdrücklich als Kann-Bestimmung ausgestaltet werden.

Den Ziviltechniker:innen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dieses Verfahren freiwillig anzuwenden; eine Verpflichtung hierzu sollte nicht vorgesehen werden. Dadurch kann eine flexible und bedarfsgerechte Anwendung gewährleistet werden.

1.1.5. Qualitätssicherung

Zur langfristigen Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards sollte der Baubehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, nachgelagerte stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Diese Kontrollen sollten risikoorientiert erfolgen und insbesondere bei Auffälligkeiten oder in einer gesetzlich bzw. näher zu definierenden Stichprobenquote vorgesehen werden.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Dadurch bleibt eine wirksame behördliche Kontrollmöglichkeit erhalten, ohne dass die fachliche Prüfung durch die Behörde in jedem Einzelfall vollständig wiederholt werden muss.

2. Risikoadäquate und vereinfachte Verfahren

Der Umfang und die Intensität des baurechtlichen Verfahrens sollten stärker an der Komplexität und dem tatsächlichen Gefährdungs- bzw. Konfliktpotenzial des jeweiligen Vorhabens ausgerichtet werden.

Es wird daher angeregt, die bestehenden vereinfachten und meldepflichtigen Verfahren umfassend zu evaluieren und ihren Anwendungsbereich auszuweiten.

Denkbar sind insbesondere:

- die Ausweitung von Bagatellverfahren;
- vereinfachte Verfahren für kleinere Umbauten;
- beschleunigte Verfahren für Dachausbauten und Wohnraumerweiterungen;
- vereinfachte bzw. lediglich meldepflichtige Verfahren für klar definierbare technische Anlagen;
- eine Reduktion der behördlichen Prüftiefe, wenn qualifizierte fachliche Nachweise durch entsprechend Befugte vorliegen.

Die Evaluierung sollte insbesondere die §§ 19, 20, 21, 23 und 33 Stmk. BauG umfassen.

Konkrete Ansatzpunkte

- **Klimaanlagen**
  Klimaanlagen sollten – analog zu vergleichbaren technischen Anlagen, insbesondere Wärmepumpen – grundsätzlich dem meldepflichtigen Verfahren unterliegen, sofern klar definierte technische Voraussetzungen eingehalten werden.

- **Einzelraumheizgeräte**
  Für Einzelraumheizgeräte sollte eine möglichst einfache Abwicklung vorgesehen werden, soweit es sich um technisch klar definierte und risikoarme Anlagen handelt.

- **Austausch bestehender Feuerungsanlagen**
  Beim Austausch bestehender Feuerungsanlagen sollten standardisierte und möglichst vollständig digitalisierte Antrags- bzw. Meldeverfahren vorgesehen werden.

- **Nebengebäude**
  Die Bebauungsdichterelevanz von Nebengebäuden sollte überprüft werden. Bei flächenmäßig ohnehin klar begrenzten Nebengebäuden erscheint eine zusätzliche Berücksichtigung bei der Bebauungsdichte vielfach nicht sachgerecht.

- **Hauskanalanlagen**
  Die Neuerrichtung bzw. erstmalige Genehmigung von Hauskanalanlagen sollte jedenfalls einer behördlichen Prüfung unterliegen, da die ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung ein wesentliches öffentliches Interesse berührt.

3. Änderungen während der Bauführung – Rechtssicherheit schaffen

Für Änderungen während der Bauführung besteht Bedarf an einer klaren und praxistauglichen gesetzlichen Regelung.

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass bei einem bereits bewilligten Bauvorhaben grundsätzlich die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

maßgeblich bleibt, sofern durch die Änderung keine wesentliche Änderung des bewilligten Vorhabens bzw. keine Änderung des Wesens des Projekts erfolgt.
Insbesondere für mehr als geringfügige Abweichungen im Sinne des § 35 Abs. 6 Stmk. BauG sollte eindeutig geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen weiterhin die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Baubewilligung geltende Rechtslage maßgeblich bleibt und ab wann die im Zeitpunkt der Änderung geltende Rechtslage anzuwenden ist.

Dadurch soll verhindert werden, dass Änderungen an bereits bewilligten und in Umsetzung befindlichen Bauvorhaben allein aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rechtsvorschriften zu einer vollständigen Neubewertung des Vorhabens führen.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die Abgrenzung zwischen geringfügigen und mehr als geringfügigen Abweichungen gesetzlich klarer und praxistauglicher gefasst werden. Die maßgeblichen Kriterien sollten möglichst konkret gesetzlich festgelegt und typische Anwendungsfälle in den Erläuterungen zur gesetzlichen Regelung näher beschrieben werden.

Gegebenenfalls könnte die Anwendung der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Baubewilligung geltenden Rechtslage zeitlich begrenzt werden. Eine solche Regelung könnte etwa an eine Fertigstellungsfrist bzw. einen Zeitraum von 10 oder 15 Jahren ab Erlassung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides anknüpfen. Nach Ablauf dieser Frist wären Änderungen grundsätzlich nach der jeweils geltenden Rechtslage zu beurteilen.

Auch für Planänderungen vor Gesamtfertigstellung sollte grundsätzlich die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ersteinreichung bzw. ursprünglichen Bewilligung maßgeblich bleiben, sofern das bewilligte Vorhaben in seinem Wesen unverändert bleibt.

Eine entsprechende Regelung würde insbesondere bei länger dauernden Bauvorhaben Rechtssicherheit schaffen und verhindern, dass bloße Plananpassungen während der Umsetzung zu einer Anwendung zwischenzeitlich geänderter materiell-rechtlicher Anforderungen führen.

4. Verfahren koordinieren und frühzeitig klären - One-Stop-Shop

Komplexe Bauvorhaben berühren häufig mehrere Rechtsmaterien und damit unterschiedliche Behörden oder Fachstellen. Die dadurch entstehende Vielzahl voneinander unabhängiger Verfahren kann zu erheblichen Verzögerungen und Doppelgleisigkeiten führen.

Es sollte daher geprüft werden, ob ein One-Stop-Shop bzw. ein koordiniertes oder konzentriertes Verfahren geschaffen werden kann, das für Projektwerber:innen eine zentrale Anlaufstelle bildet und die unterschiedlichen Genehmigungs- und Prüfverfahren verfahrensmäßig bündelt.

Ziel sollte insbesondere sein, Mehrfachprüfungen und redundante Gutachten zu vermeiden, die erforderlichen Fachbehörden und Sachverständigen koordiniert einzubinden und – soweit möglich – parallele Prüfungen zu ermöglichen.

Projektwerber:innen sollte dabei ein Recht eingeräumt werden, die Durchführung eines solchen koordinierten bzw. konzentrierten Verfahrens zu beantragen.

5. Vereinfachung von Nutzungsänderungen

Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Vereinfachung sollte auch Verfahren im Zusammenhang mit bestehenden Bauwerken erfassen, insbesondere Nutzungsänderungen im Bestand.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Dies sollte auch Nutzungsübernahmen bzw. Betreiberwechsel bei bereits bewilligten Geschäftsflächen umfassen. Speziell bei Geschäftsflächen in der Kategorie Kerngebiet sollte geprüft werden, ob ein Wechsel zwischen vergleichbaren Nutzungen, etwa von einem Verkaufsgeschäft zu einem Friseursalon in innerstädtischen Lagen, vereinfacht bzw. meldepflichtig abgewickelt werden kann.

Derartige Fälle werden derzeit als bewilligungspflichtige Nutzungsänderung gemäß § 19 Stmk. BauG behandelt. Dies kann besonders dann zu praktischen Schwierigkeiten führen, wenn die Zustimmung aller Hauseigentümer:innen erforderlich ist und dadurch sinnvolle Nachnutzungen erschwert und Leerstände verlängert werden.

Denkbar wäre eine grundsätzliche Zulässigkeit bestimmter Nutzungsübernahmen unter Vorlage geeigneter fachlicher Nachweise, insbesondere hinsichtlich der Fluchtwegsituation und der Sanitäranlagen. Die jeweils berührten Nachbarrechte wären dabei weiterhin zu berücksichtigen. Eine entsprechende Aufnahme in § 21 Stmk. BauG sollte geprüft werden.

6. Weitere gesetzliche Klarstellungen

§ 4 Stmk. BauG – Begriffsbestimmungen

Im Zuge der Novellierung sollten zentrale Begriffe des Steiermärkischen Baugesetzes klarer und praxistauglicher gefasst werden. Dies betrifft namentlich folgende Begriffe:

- geschlossene bzw. geschobene Bebauungsfront;
- Bebauungsplan;
- Zubau;
- Werbe- und Ankündigungseinrichtungen.

Besonders bei Werbe- und Ankündigungseinrichtungen bedarf es einer Prüfung, ob die derzeitige Regelungsdichte reduziert und durch klarere, allgemeiner gefasste Kriterien ersetzt werden kann.

§ 14 – Öffentliche Verkehrsflächen auf Privatgrund

Es sollte geprüft werden, ob die für das Bauverfahren relevanten Begriffsbestimmungen betreffend öffentliche Verkehrsflächen auf Privatgrund unmittelbar im Steiermärkischen Baugesetz klargestellt werden sollten, anstatt ausschließlich auf Regelungen des Landesstraßenrechts zurückzugreifen.

§ 22 – Ansuchen

Nachweise und Unterlagen, die der Behörde bereits aufgrund öffentlich zugänglicher elektronischer Register oder Verzeichnisse zur Verfügung stehen, sollten grundsätzlich nicht erneut von den Einreicher:innen verlangt werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Grundbuchauszüge;
- Firmenbuchauszüge;
- Anrainerverzeichnis;
- sonstige Registerauszüge;
- vorhandene Daten des Vermessungswesens bzw. Lageplandaten.

Ebenso sollte geprüft werden, ob die Vorlage von Nachweisen bei zivilrechtlich anerkannten Grenzen entfallen kann.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

7. Rechtmäßiger Bestand – § 40 Stmk. BauG

Für den Umgang mit langjährig bestehenden Bauwerken sollte eine praxistaugliche Regelung zum vermuteten rechtmäßigen Bestand geschaffen werden.

In Anlehnung an die Regelung der Kärntner Bauordnung ist zu erwägen, ob für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die seit mindestens 30 Jahren bestehen und für die eine ursprünglich erforderliche Baubewilligung nicht mehr nachgewiesen werden kann, das Vorliegen einer Baubewilligung vermutet werden kann, sofern das Fehlen einer solchen Bewilligung innerhalb dieses Zeitraums baubehördlich unbeanstandet geblieben ist.

Eine solche Regelung würde insbesondere bei älteren Bestandsobjekten Rechtssicherheit schaffen und aufwendige nachträgliche Nachweisverfahren vermeiden.

8. Digitalisierung

Im Zuge der Novellierung sollte die Digitalisierung des Bauverfahrens konsequent weiterentwickelt werden.

Die digitale Einreichung sollte grundsätzlich als Regelfall vorgesehen werden. Soweit technisch und organisatorisch möglich, sollte geprüft werden, ob sie für bestimmte Verfahrensarten auch als ausschließliches Einbringungsformat vorgesehen werden kann.

Gleichzeitig sollten bereits bei Behörden oder in öffentlichen Registern vorhandene Daten nach dem Grundsatz „Once Only" nicht erneut von den Einreicher:innen verlangt werden.

Auch die für das Bauverfahren erforderlichen Kundmachungen und sonstigen Verfahrensschritte sollten möglichst vollständig digital abgebildet werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch überprüft werden, ob bislang vorgesehene analoge Elemente – etwa der sogenannte „rote Ring" – bei vollständig digital geführten Verfahren noch erforderlich sind. Die entsprechenden Informationen könnten stattdessen über die digitale Amtstafel bereitgestellt werden.

9. Zusammenfassung

Die angestrebte Neuregelung sollte darauf abzielen,

- die besondere öffentlich-rechtliche Stellung und fachliche Qualifikation der Ziviltechniker:innen gezielt für die Vereinfachung baurechtlicher Verfahren zu nutzen;
- die freiwillige Anwendung des Verfahrens durch Ziviltechniker:innen im Sinne einer Kann-Bestimmung zu ermöglichen und eine verpflichtende Anwendung auszuschließen;
- baurechtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen;
- die Baubehörden fachlich und administrativ zu entlasten;
- den Umfang der behördlichen Prüfung stärker an Komplexität und tatsächlichem Risiko des jeweiligen Bauvorhabens auszurichten;
- vereinfachte und meldepflichtige Verfahren auszuweiten;
- unnötige Mehrfachprüfungen und die neuerliche Vorlage bereits verfügbarer öffentlicher Daten zu vermeiden;

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

- Rechtssicherheit bei Änderungen während der Bauführung und bei Planänderungen zu schaffen;
- weitere erforderliche gesetzliche Klarstellungen und Präzisierungen vorzunehmen, um bestehende Rechtsunsicherheiten und Auslegungsfragen zu beseitigen;
- bestehende Bauwerke und Nutzungsänderungen einer praxistauglichen und risikoadäquaten Regelung zuzuführen;
- durch koordinierte bzw. konzentrierte Verfahren Verfahren zu bündeln und einen One-Stop-Shop, auch für komplexe Vorhaben zu ermöglichen;
- die Digitalisierung des Bauverfahrens konsequent weiterzuentwickeln;
- gleichzeitig ein hohes Qualitäts- und Sicherheitsniveau sowie die Wahrung der Nachbarrechte sicherzustellen.

Aus Sicht der Ziviltechniker:innenschaft stellt eine solche Neuausrichtung eine sachgerechte Weiterentwicklung des steiermärkischen Bauverfahrens dar. Sie verbindet eine stärkere Nutzung der vorhandenen fachlichen und öffentlich-rechtlichen Ressourcen mit einer konsequenten Ausrichtung des Bauverfahrens auf Rechtssicherheit, Verfahrenseffizienz, Digitalisierung und eine dem jeweiligen Risiko angemessene behördliche Kontrolle.

Graz, 21. September 2026

(Architekt Dipl.-Ing. Rainer Wührer)
Präsident

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität